

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 27. December 1891.)

Inhalt: I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Gesetz v. 10. Nov. 1891, R. G. Bl. Nr. 159, betr. Ergänzungen des Wehrgesetzes. — 2. Ministerialverordnung v. 21. Oct. 1891, R. G. Bl. Nr. 162, betr. die Nachmachung der zum Messen und Wägen im öff. Verkehr dienenden Maße, Gewichte zc. und der aichpflichtigen Fässer. — 3. Ministerial-Kundmachung v. 21. Nov. 1891, R. G. Bl. Nr. 166, betr. einen Nachtrag zur Aichordnung (Zulassung von Brückenwagen zur Abwägung von Flüssigkeiten oder feinkörnigen Körpern). — 4. Ministerial-Kundmachung v. 2. Dec. 1891, R. G. Bl. Nr. 169, betr. die ämtl. Überprüfung und Beglaubigung von Thermometern. — 5. Ministerialverordnung v. 6. Dec. 1891, R. G. Bl. Nr. 171, betr. den Flaschenbierhandel. — 6. Verzeichnis der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 7. Statthaltereiverordnung v. 26. Oct. 1891, R. G. Bl. Nr. 51, betr. die Entnahme von Leichentheilen bei den außerämtlichen Leichenöffnungen. — 8. Verzeichnis der außerdem im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 9. Finanz-Landes-Directions-Erlaß v. 12. Mai 1876, Nr. 692/Pr., betr. neue Formularien für die Manipulation in Erwerbsteuerfachen. — 10. Statthaltereie-Erlaß v. 1. Juni 1891, Z. 30.981, betr. die Handhabung der Sprengmittelvorschriften mit besonderer Beziehung auf das Pulvermonopol. — 11. B. G. H.-Erl. v. 19. Juni 1891, Nr. 2186, betr. die Unzulässigkeit der Befreiung von Mitgliedern einer Genossenschaftskrankencasse von der Krankenversicherungspflicht. — 12. Statthaltereie-Erlaß v. 2. Juli 1891, Z. 38.624, betr. die Zuziehung des culturtechnischen Landesbureaus zu den das landwirtsch. Meliorationswesen tangierenden commissionellen Verhandlungen der pol. Bezirksbehörden. — 13. Statthaltereie-Erlaß v. 3. Juli 1891, Z. 38.626, betr. die Einladung des n. ö. Landesauschusses zu den die öffentl. nicht ärarischen Straßen berührenden commissionellen Verhandlungen der pol. Bezirksbehörden. — 14. Statthaltereie-Erlaß v. 20. Juli 1891, Z. 42.400, betr. die Bekämpfung der Nonne (Psylura Monacha). — 15. Note des k. k. Haupt-Punzierungsamtes v. 27. Juli 1891, Z. 2251, betr. die Belehrung der betheiligten Gewerbetreibenden über die Punzierungsvoorschriften. — 16. Statthaltereie-Erlaß v. 10. Aug. 1891, Z. 5729, betr. die Vermehrung des Gewerbe-Inspectionspersonales. — 17. Statthaltereie-Erlaß v. 11. Aug. 1891, Z. 44.747, betr. die Berechtigung der Gemischtwarenverschleißer zu dem concessionsfreien Verkaufe von Preßerzeugnissen ohne besondere behördliche Anmeldung. — 18. Finanz-Landes-Directions-Erlaß v. 11. Aug. 1891, Z. 35.603, betr. das Vorzugsrecht von Concurssforderungen der österr. Staatscasse im Königreiche Sachsen. — 19. Statthaltereie-Erlaß v. 18. Aug. 1891, Z. 48.917, betr. das Recht der Pulververschleißer zur Führung des kais. Adlers und der Bezeichnung „f. f.“ in den Anklündigungsschildern. — 20. Statthaltereie-Erlaß v. 29. Oct. 1891, Z. 66.108, betr. das Gewerbe der Fleischverschleißer. — 21. Instruction für die Fischerei-Sachverständigen. — 22. Statthaltereie-Erlaß v. 6. Oct. 1891, Z. 61.177, betr. das Hand-Bronzopolierergewerbe. — 23. Statthaltereie-Erlaß v. 17. Oct. 1891, Z. 62.933, betr. den formellen Vorgang bei Entscheidungen über Ansprüche auf Enthebung vom regelmäßigen Präsenzdienste im Frieden. — II. Magistratsverordnungen und Verfügungen: 1. Magistrats-Kundmachungen in Neblausangelegenheiten. — 2. Magistrats-Directions-Erlaß v. 2. Oct. 1891, Z. 779, betr. die amtliche Vormerkung des Bürgerrechtsverlustes infolge strafgerichtlicher Verurtheilung. — 3. Magistrats-Directions-Erlaß vom 4. Dec. 1891, Z. 1030, betr. die geschäftsordnungsmäßige Bezeichnung der magistratischen Acten nach dem bezüglichlichen Wirkungskreise des Magistrates, bezw. magistratischen Bezirksamtes. — 4. Magistrats-Directions-Erlaß v. 5. Dec. 1891, Z. 1022, betr. die Behandlung der Conten über Arbeiten oder Lieferungen für Gemeindezwecke, dann den Vorgang bei Sentgruben-Einschätzungen und Troitair-Übernahmen durch die magistratischen Bezirksämter. — 5. Magistrats-Directions-Erlaß v. 11. Dec. 1891, Z. 1068, betr. die Stempelgebühr für Gewerbsanmeldungen und Gesuche um Gewerbsconcessionen und Privatagentien.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Gesetz vom 10. November 1891,
betreffend Ergänzungen der §§. 17 und 52 des Wehrgesetzes.
(R. G. Bl. vom 17. November 1891, Nr. 159.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen des Punktes f, §. 17 und des zweiten Absatzes des §. 52 des Wehrgesetzes, Gesetz vom 11. April 1889 (R. G. Bl. Nr. 41), werden dahin ergänzt, dass auch Reserveofficiere des Heeres, unter den gleichen Bedingungen wie Cadetten, in den Activstand der Landwehr überfetzt werden können.

§. 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Kraft zu treten hat, wird Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher mit dem Reichskriegsminister das erforderliche Einvernehmen zu pflegen hat.

Wien, am 10. November 1891.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Welfersheimb m. p.

2.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 21. October 1891,

womit der §. 5 der Ministerialverordnung vom 28. März 1881 (R. G. Bl. Nr. 30), betreffend die Nachaichung der zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre dienenden Maße, Gewichte, Wagen und sonstigen Messapparate, dann der aichpflichtigen Fässer abgeändert wird.

(R. G. Bl. vom 27. November 1891, Nr. 162.)

Artikel I.

Der §. 5 der Ministerialverordnung vom 28. März 1881 (R. G. Bl. Nr. 30), betreffend die Nachaichung der zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre dienenden Maße, Gewichte und Wagen und sonstigen Messapparate, dann der aichpflichtigen Fässer erhält nunmehr folgende Fassung:

§. 5.

Für die periodische Nachaichung, beziehungsweise Prüfung ohne Stempelung der im §. 1 unter a und b bezeichneten Gegenstände ist, wenn sie zu diesem Zwecke innerhalb der dort festgesetzten Fristen überreicht werden, und der Aichstempel an ihnen noch ersichtlich ist, die Hälfte der durch den Aichgebürentarif vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171) und dessen Nachträge vorgezeichneten Gebüren zu entrichten.

Dieselbe Gebürenbestimmung tritt ein für die im §. 1 unter a und b bezeichneten Gegenstände im Falle ihrer auf Grund des §. 4 vorgenommenen Nachaichung.

Für die Nachaichung der Biertransportfässer (§. 1 lit. c und §. 4, Absatz 2) ist, wenn sie innerhalb der im §. 1 unter c festgesetzten Frist zu diesem Zwecke überreicht werden und der Aichstempel- und die betreffende Jahres- und Monatszahl an ihnen noch ersichtlich ist, die Gebür nach den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 5. Mai 1876 (R. G. Bl. Nr. 67) mit einer zwanzigprocentigen Ermäßigung zu bemessen.

Werden die im §. 1 unter a und b bezeichneten Gegenstände nach Ablauf der dort vorgezeichneten Fristen zur Nachsichtung überreicht, so ist für diese, beziehungsweise die Prüfung ohne Stempelung die volle, durch den Nachgebührentarif vom 19. December 1872 und dessen Nachträge festgestellte Gebühr zu entrichten.

Für die Nachsichtung der Biertransportfässer ist, wenn sie zu diesem Zwecke nach Ablauf der im §. 1 unter c normierten Frist überreicht werden, die volle, durch die Ministerialverordnung vom 5. Mai 1876 (R. G. Bl. Nr. 67) festgesetzte Gebühr zu entrichten.

Die gleiche Gebühr ist für die Nachsichtung der Wein- und Spritz- (Spiritusbrantwein-) Fässer (§. 4, Absatz 2) zu entrichten.

Zur Nachsichtung ist jener Jahreszahlstempel (bei Bierfässern der Monatsstempel) zu verwenden, welcher dem Überreichungstermine des Objectes entspricht.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Caasse m. p.

Steinbach m. p.

Sacquehem m. p.

3.

Kundmachung des Handelsministeriums vom 21. November 1891, womit nachträgliche Bestimmungen zu der Aichordnung vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171) veröffentlicht werden.

(R. G. Bl. vom 1. December 1891, Nr. 166.)

In Ausführung des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872), womit eine neue Maß- und Gewichtsordnung festgestellt wurde, wird nachstehender, von der k. k. Normal-Aichungs-Commission erlassener Nachtrag zur Aichordnung vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171) zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Sacquehem m. p.

Neunzehnter Nachtrag zur Aichordnung

vom 19. December 1872.

Die Zulassung von Brückenwagen zur Abwägung von Flüssigkeiten oder feinkörnigen Körpern betreffend.

Tragbare Brückenwagen, bei welchen die Brücke durch ein auf einem Gestelle ruhendes Gefäß aus Metall ersetzt ist, werden zur Aichung und Stempelung zugelassen, wenn das Gestelle dieses Gefäßes durch Gehänge mit den Schneiden der Traghebel verbunden ist und die Wage im übrigen einem der bereits zugelassenen Constructionssysteme entspricht.

Das Gefäß kann am Boden mit einer verschließbaren Vorrichtung zum Entleeren desselben versehen sein, von welcher Vorrichtung jedoch einzelne Bestandtheile nicht abnehmbar sein dürfen.

An der Gefäßwand muß eine Metallplatte befestigt sein, welche den Namen des Verfertigers und die Fabriknummer der Wage zu enthalten hat.

Die Prüfung der Wage erfolgt nach Vorschrift der Instruction.

Die Stempelung geschieht auf dem Wagebalken und auf zwei Zinnbäzchen, welche die vorerwähnte Metallplatte mit der Gefäßwand verbinden.

In Bezug auf Gebühren ist die Wage als Straßburger Brückenwage zu behandeln.

Wien, am 4. November 1891.

Die k. k. Normal-Michungs-Commission:
Arzberger m. p.

4.

Kundmachung des Handelsministeriums vom 2. December 1891,
betreffend die Zulassung von Thermometern zur ämtlichen Überprüfung und Beglaubigung.

(R. G. Bl. vom 11. December 1891, Nr. 169.)

Auf Grund der Verordnung des Handelsministeriums vom 17. Februar 1872 (R. G. Bl. Nr. 17) hat die Normal-Michungs-Commission Thermometer aller Art (neue, sowie auch bereits im Gebrauch befindliche) zur ämtlichen Überprüfung und Beglaubigung zugelassen.

Die näheren Bestimmungen, unter welchen die Prüfung und Beglaubigung der Thermometer stattfindet, können bei der k. k. Normal-Michungscommission und allen k. k. Michämtern eingesehen werden.

Bei der ersterwähnten Behörde kann auch die bezügliche Drucksorte zum Selbstkostenpreise bezogen werden.

Die Einreichung von Thermometern bei der Normal-Michungs-Commission zur ämtlichen Behandlung kann vom 1. Jänner 1892 ab stattfinden.

Sacquehem m. p.

5.

Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 6. December 1891,

betreffend die Regelung des Flaschenbierhandels.

(R. G. Bl. vom 11. December 1891, Nr. 171.)

Auf Grund der §§. 17 und 38 des Gesetzes vom 15. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 39), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung wird verordnet:

§. 1.

In Anwendung auf den Handel mit Bier in Flaschen sind als verschlossene Gefäße nur solche anzusehen, deren Verschluss nach erfolgter Eröffnung nicht wieder unverletzt gebraucht werden kann.

§. 2.

Handeltreibende, welche keine Concession zum Betriebe eines Gast- oder Schankgewerbes besitzen, dürfen Bier in Flaschen nur dann in Verschleiß bringen, wenn die Flaschen durch einen Stöpsel verschlossen sind, welcher entweder selbst, oder dessen Umhüllung (Versiegelung,

Verkapselung, Überbindung, Plombierung oder Bedeckung durch Streifen aus Papier u. dgl.) mit dem Flaschenkopfe fest verbunden ist.

§. 3.

Übertretungen dieser Vorschriften sind nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

§. 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Caaffe m. p.

Sacquehem m. p.

6.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

- Unter Nr. 145 Verordnung des Finanzministeriums vom 19. September 1891, betreffend die Errichtung von besonderen Abtheilungen für Stempel- und unmittelbare Gebühren bei den k. k. Finanz-Bezirksdirectionen.
- " " 146 Verordnung des Finanzministeriums vom 19. September 1891, betreffend die Gebührensammelnämter.
- " " 147 Verordnung des Justizministeriums vom 25. September 1891, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Serbeki zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Kamionka Strumikowa in Galizien.
- " " 148 Verordnung des Finanzministeriums vom 26. September 1891, womit der Eindruck des Stempelzeichens zu 5 kr. und zu 1 kr. auf Frachtbriefblanquetten gestattet wird.
- " " 149 Verordnung des Handelsministeriums vom 30. September 1891, womit eine Vorschrift über die Uniformierung a) der Beamten und Beamtenaspiranten, b) der Unterbeamten und Unterbeamtenstellvertreter, sowie c) der Diener der Staats- und Privateisenbahnen erlassen wird.
- " " 150 Gesetz vom 3. October 1891, betreffend die Gewährung von Begünstigungen und Unterstützungen anlässlich der durch die Reblaus (*Phylloxera vastatrix*) angerichteten Schädigungen.
- " " 151 Erlass des Finanzministeriums vom 1. October 1891, betreffend die Controlirung jener Essigerzeuger, welche Brantwein abgabefrei zur Essigerzeugung verwenden.
- " " 152 Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 6. October 1891, in Betreff der Erweiterung des Seiner k. und k. Hoheit dem Herrn Erzherzoge Wilhelm als Hoch- und Deutschmeister Allerhöchst ertheilten freien Dispositionsrechtes über das Vermögen des Deutschen Ritterordens von dem Betrage von 10.000 fl. C.-M. auf den Betrag von 30.000 fl. ö. W.
- " " 153 Verordnung der Ministerien des Handels und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 8. October 1891, betreffend die Ergänzung und Abänderung der Hafensordnung für den k. k. Bodensee-hafen von Bregenz vom 6. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 49).

- Unter Nr. 154 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 1. August 1891, womit mit Bezug auf den §. 21 der Durchführungsvorschrift zum allgemeinen Zolltarife des österreichisch-ungarischen Zollgebietes das Verzeichnis der für dieses Gebiet dermal aufgestellten Zollämter und Zollstellen verlaublich wird.
- " " 155 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 2. October 1891, betreffend die Zollbehandlung von Hefe.
- " " 156 Verordnung des Justizministeriums vom 8. October 1891, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Markuszowna zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Fryštak in Galizien.
- " " 157 Verordnung des Finanzministeriums vom 12. October 1891, über den Vollzug des Artikels I des Gesetzes vom 3. October 1891 (R. G. Bl. Nr. 150), betreffend die Gewährung von Begünstigungen und Unterstützungen anlässlich der durch die Reblaus (*Phylloxera vastatrix*) angerichteten Schäden.
- " " 158 Verordnung des Ackerbauministeriums vom 10. November 1891, zum Artikel II des Gesetzes vom 3. October 1891 (R. G. Bl. Nr. 150), betreffend die Gewährung von Begünstigungen und Unterstützungen anlässlich der durch die Reblaus (*Phylloxera vastatrix*) angerichteten Schädigungen.
- " " 160 Erlass des Finanzministeriums vom 16. November 1891, betreffend die Behandlung der Bruchtheile eines Hektolitergrades bei Ermittlung der Alkoholmenge.
- " " 161 Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. November 1891, betreffend ein mit der Landesvertretung des Herzogthumes Bukowina in Ansehung des Grundentlastungsfondes dieses Kronlandes abgeschlossenes Abkommen.
- " " 163 Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. November 1891, betreffend die Vereinigung der Exposituren des k. k. Hauptzollamtes in Prag im Franz Josefs-Bahnhofe und im Bahnhofe der böhmischen Nordbahn in Prag.
- " " 164 Gesetz vom 25. November 1891, betreffend die Erwerbung der galizischen Carl Ludwig-Bahn für den Staat.
- " " 165 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 29. October 1891, betreffend die Zollbehandlung von Zokerit-Absfällen.
- " " 167 Kaiserliches Patent vom 30. November 1891, betreffend die Einberufung des Landtages des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns.
- " " 168 Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels, der Finanzen und des Ackerbaues vom 4. December 1881, betreffend die Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch, Speck und Würsten aus den Vereinigten Staaten von Amerika.
- " " 170 Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. December 1891, betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1892.
- " " 172 Kundmachung des Finanzministeriums vom 6. December 1891, betreffend die Errichtung je eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes mit dem Amtssitze in Busk, Gliniany, Klusze, Lubaczów, Sukowsko, Grzymalów, Potok Łoty, Chodorów, Dobczyce, Siecz, Rozwadów, Fryštak und Radomyśl in Galizien.

7.

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der
Enns vom 26. October 1891, ad Z. 52.383,

betreffend die Entnahme von Leichentheilen bei den außerämtlichen Leichenöffnungen.

(L. G. u. B. Bl. vom 3. December 1891, Nr. 51.)

Im Grunde des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 21. August 1891, Z. 16.322, wird in Ergänzung der Statthaltereiverordnung vom 2. März 1887, Z. 9408, L. G. u. B. Bl. Nr. 10, in Betreff des Vorgehens und der Vorsichten bei außerämtlichen Leichenöffnungen und bei gewissen Operationen an Leichen angeordnet, daß in Zukunft bei den außerämtlichen Leichenöffnungen eine Entnahme von Leichentheilen aus den obducierten Leichen ohne Vorwissen und Zustimmung der politischen Behörde nicht stattfinden darf.

Kielmansegg m. p.

8.

Ferner sind im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienen:

- Unter Nr. 52 Kundmachung des Präsidiums der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direction vom 21. November 1891, Z. 1914/Pr., betreffend die Einhebung der Brückenmaut an der Kronprinz Rudolfsbrücke in Wien.
- " " 53 Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 1. December 1891, Z. 65.593, womit eine neue Betriebsordnung sammt einem Maximaltaxtarife für die an öffentlichen Orten im Wiener Polizeirayon zu jedermanns Gebrauche bereit gehaltenen Zweispänner- (Fiaker-) und Einspänner-Lohnfuhrwerke erlassen wird.
- " " 54 Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 10. December 1891, Z. 74.642, betreffend den zur Bedeckung der Kosten für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1892 einzuhebenden Zuschlag zur Erwerb- und Einkommensteuer.
- " " 55 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 13. December 1891, Z. 73.239, betreffend den Verpflegskostentarif der Kaiser Franz Josef-Bezirkskrankenanstalt in Horn.
- " " 56 Kundmachung des Präsidiums der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direction vom 22. November 1891, ad Z. 1887/Pr. IV., betreffend die Nachversteuerung der Vorräthe in den in das erweiterte Verzehrungssteuergebiet von Wien einbezogenen Orts- und Katastralgemeinden, dann Gebiets-theilen von letzteren.
- " " 57 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 13. December 1891, Z. 75.404, betreffend die vom Militär-Ärar und aus Landesmitteln im Jahre 1892 zu leistende Vergütung für die der Mannschaft auf dem Durchzuge vom Quartierträger gebührende Mittagskost.

Erlass der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 12. Mai 1876,
Nr. 692/Pr., M. Z. 100.321,

betreffend die Einführung und den Gebrauch neuer Formulare für die Erhebungen und Entscheidungen in Erwerbsteuerangelegenheiten.

Das hohe k. k. Finanzministerium hat wahrgenommen, dass bei Ausführung der Gesetze und Vorschriften in Angelegenheiten der directen Steuer nicht allwärts nach gleichen Formen vorgegangen werde und in der Erwägung, dass es sich empfiehlt, der Thatsache, dass bei Verwaltung der directen Steuern allüberall an gleichen Grundsätzen festgehalten werde, schon durch die äußere Form der Verhandlung und Entscheidung Ausdruck zu geben, mit dem Erlasse vom 3. April 1876, Z. 5790, zur Regelung des formalen Geschäftsganges bei den Erhebungen und Entscheidungen die Einführung neuer für die Manipulation in Erwerbsteuerangelegenheiten bestimmter Formulare bezeichnet mit lit. A, beziehungsweise B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O und P angeordnet.

Dem k. k. Finanzministerium ist es übrigens zufolge des vorbezeichneten hohen Erlasses bei der angestrebten gleichförmigen Regelung weniger um die äußere Seite der Sache, als vielmehr und hauptsächlich um die übersichtliche Unterstützung der Gründlichkeit und Angemessenheit des meritorischen Erkenntnisses durch Fixirung aller hierauf wesentlichen Einfluss nehmenden Factoren zu thun.

Die Benützung dieser Formulare hat nach deren Drucklegung sofort, und zwar spätestens vom 1. Juni 1876 angefangen ausnahmslos stattzufinden.

Durch die Einführung der neuen Formulare soll an der Mitwirkung der nach einem eigenen Statute organisierten Communalmagistrate bei den Erhebungen der Bemessungsgrundlagen oder sonstiger thatsächlicher Verhältnisse und an deren Ingerenz auf das Zustandekommen der Erwerbsteuerbemessung keinerlei Änderung eintreten.

Von den erwähnten Formularen sind die Formulare lit. A, H und O, betreffend die Erhebungen zur Bemessung, beziehungsweise Reassumierung und Löschung der Erwerbsteuer, und Formular F, insoweit dieses die Einbegleitung von Erwerbsteuer-Herabsetzungsgesuchen und die aus diesem Anlasse zu pflegenden Erhebungen betrifft, rücksichtlich jener Contribuenten, welche nach den bestehenden Directiven in Wien der Erwerbsteuerbemessung zu unterziehen sind, von dem Magistrate in Anwendung zu bringen.

Diese Formulare werden dem Magistrate anliegend in Abschrift mit der Aufforderung übermittelt, dieselben ohne Verzug in Druck legen zu lassen und selbe sofort nach der Drucklegung zuverlässig und ausnahmslos aber vom 1. Juni 1876 angefangen in Anwendung zu bringen.

Die Literirung der einzelnen Formulare in Übereinstimmung mit jener auf den Mustern ist auf den Druckorten beizubehalten.

Auch ist für die neuen Druckorten ein das gewöhnliche Ausmaß nicht überschreitendes Papierformat zu verwenden.

Die neuen Formulare sind auch nicht im lithographischen Wege, sondern stets mittelst der Presse herzustellen.

Das Präsidium dieser Finanz-Landes-Direction legt einen besonderen Wert darauf, zuverlässig bis 25. Mai 1876 je sechs Exemplare der von dem Magistrate aufzulegenden neuen Druckorten zur Kenntnissnahme und weiteren Vorlage an das hohe k. k. Finanzministerium zu erhalten.

Die Verwendung der einzelnen Formulare ist durch den Schrifttext bezeichnet.

Im einzelnen wird noch Folgendes beigefügt:

Zu Formular A.

Durch das Formular A wollte das Mittel der schriftlichen Verständigung keineswegs ausgeschlossen werden, so zwar, daß, wenn schriftliche Erklärungen der Parteien vorkommen, welche die auf die concrete Beschaffenheit ihrer Gewerbsunternehmung passenden Angaben bei genauer Erwägung der Verhältnisse voraussichtlich erschöpfend enthalten, diese Eingaben nach Übertragung ihres Inhaltes in die Rubriken I und II als integrierender Bestandtheil des Erhebungsactes behandelt und als Grundlage für die weiteren Erhebungen benützt werden, welche letztere aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit oder eines gebräuchlichen Entgegenkommens nicht minder auf schriftlichem Wege gepflogen werden können, sobald nur dadurch bei Übertragung ihres wesentlichen Inhaltes in die zutreffenden Rubriken der Zweck der Übersichtlichkeit des Verhandlungs- und Erkenntnismaterials nicht verloren geht.

Es wird keinem Anstande unterliegen, daß in solchen Fällen, in denen die einschlägigen Erhebungen nicht durch den Gemeindevorsteher, sondern durch ein bei- oder untergeordnetes Amt vorgenommen zu werden pflegen, dessen mündliche Äußerungen selbstverständlich in einer dem Wesen nicht abträglichen Kürze gleich in der Rubrik III protokolliert oder aber die schriftlichen dem Formular A beizuschließenden Relationen auszugsweise bezogen werden können.

In Fällen der mündlichen Verhandlung wird darauf zu achten sein, daß bei jeder eingetragenen Erklärung oder Äußerung die Protokollform gewahrt und Datum, dann Unterschrift des Deponenten und desjenigen, der die Angaben aufgenommen hat, unter Ersichtlichmachung des Charakters oder der Diensteseigenschaft beigefügt werde.

Der Umstand, daß die in der Rubrik I vorgezeichneten Erhebungen möglicherweise nicht in allen Fällen geboten sein werden, ist nicht so berücksichtigungswürdig, um zum Anlasse einer theilweisen Ausscheidung genommen werden zu können.

Die Unterabtheilung 15 der Rubrik I dieses Formulars erscheint, abgesehen von den Zwecken der Einkommensteuer im Sinne der Erlässe des h. k. k. Finanzministeriums vom 11. Juli 1850, Z. 8710/F. M. und 3. Juli 1852, Z. 18.257, insbesondere auch zur Ausführung der jeweiligen Finanzgesetze insoferne geboten, als dadurch eine mehrere Sicherheit bei Bestimmung des Percentsatzes für die Berechnung des außerordentlichen Zuschlages erzielt werden kann.

In eine Schematisierung der Rubrik II kann schon der unabsehbaren Mannigfaltigkeit der Verhältnisse wegen nicht eingegangen werden; jedenfalls soll diese Rubrik dazu dienen, um solche Momente, die nicht schon in der Rubrik I vorgesehen und von denen beispielsweise einige aufgeführt sind, insoferne sie auf die Bemessung einen Einfluß zu nehmen geeignet erscheinen, sicherzustellen.

Die Rubrik VII des Formulars A soll dem Bedürfnisse der Evidenz aller die concrete Steuerpflicht berührenden Vorfällen entsprechen. Die Bemessung der unmittelbaren Gebühren aus Anlaß der Gewerbsanmeldung oder Concessionierung, beziehungsweise Firma-protokollierung wurde wegen ihrer vorwiegenden Beziehung zur Erwerbsteuer auch in die diese letztere betreffende Verhandlung eingeschoben.

Die Anschauung, daß die Bemessung der unmittelbaren Gebühren aus Anlaß des Gewerbebetriebes der Einkommensteuerbehandlung vorbehalten werden soll, kann mit Rücksicht darauf, daß die Existenz der Erwerbsteuer unbedingt, jene der Einkommensteuer aber, wie im Falle des Nichtbetriebes, nicht immer vorhanden sein muß, nicht als zutreffend gehalten und es muß darauf bestanden werden, daß in allen jenen Fällen, in denen der Anlaß zur Bemessung einer unmittelbaren Gebühr erst nachträglich geboten werden sollte, dies auf dem Formular A ersichtlich gemacht werde.

Darin, daß die Bemessung der Gebühr für die Gewerbeanmeldung aus Rücksicht für die Einkommensteuer möglicherweise erst nach geraumer Zeit erfolgen kann, vermag

ein Manipulationsbedenken nicht gefunden zu werden, denn solche Fälle werden auch schon nach der bisherigen Behandlung vorgekommen sein und wird durch den Vollzug der Bemessung am Erwerbsteuergesetz nicht ausgeschlossen, daß sich hierauf im Einkommensteuergesetz kurz bezogen werden kann. Bei der notorischen Minderzahl der diese Gebührenbemessung begründenden Fälle kann im Interesse des Raumes- und Kostenersparnisses die Druckausgabe des Formulars A in der Art veranlaßt werden, daß nur ein dem voraussichtlichen Bedarfe entsprechender Theil mit sämtlichen Rubriken ausgestattet, in dem anderen Theile aber die für die Bemessung der unmittelbaren Gebühren bestimmten Unterabtheilungen weggelassen werden.

Selbstverständlich ist das Formular A in verkürzter Form nur bei den Erhebungen zur Erwerbsteuerbemessung rücksichtlich solcher Contribuenten zu verwenden, bei denen der Fall einer unmittelbaren Gebührenentrichtung aus Anlaß der Anmeldung oder Concessionierung eines Gewerbes oder der Firmaprotokollierung voraussichtlich nicht eintritt und auch in Zukunft nicht eintreten wird.

Daß die in der Rubrik VI angedeuteten Verfügungen abgefordert zu entwerfen und hier nur nach dem wesentlichen Inhalte zu beziehen sein werden, ist selbstverständlich.

Der Zweck des Formulars A bedingt die sorgfältigste Aufbewahrung dieser Erhebungen. Diese Aufbewahrung hat bei der Steuerbemessungsbehörde (beziehungsweise für Wien bei der k. k. Steueradministration) zu geschehen. Dieses ist insbesondere aus dem Grunde erforderlich, weil auf dem Formular A die Bemessung der Erwerbsteuer und eventuell auch die oft einem bedeutend späteren Zeitpunkte vorbehaltene Bemessung der Gewerbeanmeldungs- und Firmaprotokollierungs-Taxe vorzunehmen ist und die Steuerbemessungsbehörde daher im Besitze der hiezu nöthigen Behelfe sein muß.

Der Magistrat hat daher das Formular A, nachdem seinerseits die zum Zwecke der Erwerbsteuerbemessung erforderlichen Erhebungen gepflogen wurden, unter Beischluss der einen integrierenden Bestandtheil des Bemessungsactes bildenden allfälligen schriftlichen, abgeforderten Äußerungen der über die Erwerbsteuergrundlagen einvernommenen Organe, versehen mit seinem Antrage, an die k. k. Steueradministration zur Amtshandlung und sohin weiteren Aufbewahrung zu leiten, und bleibt es dem Magistrat unbenommen, sich von dem Formular A und den allfälligen Beilagen desselben Abschriften zurückzubehalten.

Das Formular A ist auch für die Erhebungen im Zwecke einer nachträglichen temporären Steuerbemessung zu verwenden.

Bezüglich der Erwerbsteuervorschreibung für die Hausierer bleiben die dermalen bestehenden Vorschriften aufrecht.

Die bisher in Verwendung gestandene Erwerbsteuerbemessungs-Tabelle, mittelst welcher der Magistrat den Erwerbsteuervorschlag an die Steueradministration erstattete, hat infolge der Einführung des Formulars A in Zukunft zu entfallen.

Zu dem Formular F.

Die Schematisierung des Inhalts der Rubrik A rücksichtlich der Recurs- oder Gesuchsausführung im Formular F verfolgt den Zweck, daß insbesondere jene einzelnen Motive der Bemessung, welche den Recurs oder das Ermäßigungs-gesuch hauptsächlich zu veranlassen pflegen und demnach auch bei der Entscheidung vorzugsweise in Erwägung gezogen werden müssen, einer concisen Erörterung unterzogen werden.

Den unmittelbaren Gebühren wurde in dieser Tabelle keine besondere Abtheilung gewidmet, weil eine Beschwerde gegen dieselben ohnehin schon in jener gegen die den Maßstab bildende Steuer begriffen erscheint und dem eventuell gegen die Gebühren speciell gerichteten Theile der Beschwerde in den Unterabtheilungen VII und VIII die etwa nöthig befundene Besprechung entgegengestellt werden kann.

Beschwerden, welche ausschließlich nur die unmittelbaren Gebühren zum Gegenstande haben, sind nach den für diese Gattung von Abgaben im allgemeinen bestehenden Vorschriften zur Entscheidung zu bringen.

Selbstverständlich wird die Tabelle F auch bei Beschwerden gegen Nachtragsbemessungen zur Anwendung zu kommen haben.

Die Einrichtung des Formulars F läßt es erkennen, daß es dazu bestimmt ist, mit der indossierten Entscheidung der Steuer-Landesbehörde an die Bemessungs-Behörde zur Verständigung der Partei zurückzugelangen; dasselbe ist daher nach gepflogener Beamtsbehandlung sammt den bezüglichen Beilagen, insofern diese nicht an die Partei zurückzustellen sind, gleichfalls bei der Bemessungsbehörde aufzubewahren.

Bei der Gebrauchsnahme des Formulars F ist genau zu unterscheiden zwischen Recursen (Rechtsmittel), welche gegen die ursprüngliche Bemessung der Erwerbsteuer gerichtet sind, und den Erwerbsteuer-Herabsetzungs-Gesuchen, welche die Ermäßigung einer bereits in Rechtskraft erwachsenen, von einem dem Zeitpunkte der ursprünglichen Bemessung nachfolgenden Termine angefangen bezwecken.

Im Hinblick auf die Bestimmung des §. 1 des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, sind die Erwerbsteuer-Recurse, sei es nun, daß diese gegen die Steuerpflicht oder das Ausmaß der Gebühr gerichtet sind, unmittelbar bei der Steuerbemessungsbehörde einzubringen, welche dieselben, wenn sie rechtzeitig eingebracht sind, ohne darüber neue Erhebungen einzuleiten, mittelst des Formulars F unter Beischluss der bei ihr erliegenden Erwerbsteuer-Bemessungs-Acten an die vorgesezte Finanz-Landes-Behörde zur Entscheidung in Vorlage zu bringen hat.

Erwerbsteuer-Herabsetzungs-Gesuche können dagegen nach wie vor auch bei dem Magistrate eingebracht werden, welcher hierüber die zweck erforderlichen Erhebungen zu pflegen und selbe sodann unter Beischluss dieser Erhebungen und versehen mit seinem Antrage unter Benützung des Formulars F an die Steueradministration zu leiten hat.

Wie die Erwerbsteuerbemessungen einzeln zu erfolgen haben, so sind auch die Erwerbsteuer-Recurse und Herabsetzungs-gesuche stets abgefordert zu behandeln.

Bei diesem Anlasse wird aufmerksam gemacht, daß im Sinne des §. 10 des Erwerbsteuerpatentes und nach dem Erlasse des k. k. Finanzministeriums vom 25. März 1851, R. G. Bl. Nr. 74, gegen die Entscheidungen der Finanz-Landes-Behörde über Recurse gegen die ursprüngliche oder im Reassumierungswege erfolgte Bemessung durch die erste Instanz eine weitere Beschwerdeführung im Instanzenzuge nicht mehr statifindet und überhaupt Recurse gegen Entscheidungen der Finanz-Landes-Behörde in Erwerbsteuerangelegenheiten nur in den sub lit. a, b und d des §. 6 des Finanzministerial-Erlasses vom 25. März 1851, R. G. Bl. Nr. 74, bezeichneten Fällen zulässig sind.

Die bisher in Verwendung gestandenen Erwerbsteuer-Recurs- und Nachsichts-Tabellen sind in Zukunft infolge der Einführung des Formulars F nur mehr in jenen Fällen in Anwendung zu bringen, in denen es sich ausschließlich um die Nachsicht uneinbringlicher Erwerb- und Einkommensteuerrückstände handelt, bei denen die Jahresschuldigkeit den Betrag von 10 fl. 50 kr. an Ordinarium überschreitet.

Zu Formular H.

Zur Benützung dieses Formulars wird der Magistrat theils aus seiner eigenen Amtsführung und Wahrnehmung, theils infolge der ihm von der Steueradministration zugehenden Mittheilungen über die von dieser Behörde anlässlich der Einkommensteuerbemessung gemachten Wahrnehmungen den Anlaß finden.

Zu Formular O.

Das Formular O hat die bisher in Verwendung gestandenen Erwerbsteuer-Abschreibungstabellen zu ersetzen und ist ebenso wie die Formularien A, F und H bei den Steuerbemessungsbehörden aufzubewahren.

Die übrigen, im Vorstehenden nicht besprochenen neuen Formularien sind nur von den k. k. Steuerbemessungsbehörden in Verwendung zu nehmen und werden dem Magistrate, insofern selbe die dortige Amtssphäre berühren, nachträglich Abdrücke derselben mitgeteilt werden.

Da durch die Einführung der besprochenen, zunächst nur für den äußeren Verkehr berechneten Formen die Geschäfte der Katasterführung, der Evidenzhaltung und der Einbringung nicht berührt werden, so ist sich in dieser Richtung vorläufig noch nach der bisherigen Gepflogenheit zu benehmen.

10.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. Juni 1891, Z. 30.981,
M. Z. 211.560,

betreffend die Handhabung der Sprengmittelvorschriften mit besonderer Beziehung auf das Pulvermonopol.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß seitens der politischen Unterbehörden in Betreff der Anwendung und Handhabung der Vorschriften der Sprengmittelverordnungen vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68, und vom 22. September 1883, R. G. Bl. Nr. 156, ungleichmäßig, mitunter auch vorschriftswidrig vorgegangen wird, indem die Pulvermonopolverzeugnisse, nämlich das ärarische Schwarzpulver (Schieß- und Sprengpulver und Sprengpulverpatronen) irrtümlicherweise nach den Vorschriften der erwähnten Verordnungen, andere Explosivpräparate jedoch, wie die sogenannten schwarzpulverartigen Sprengmittel (Janit, Haloxylin, Diorrexin etc.) in Außerachtlassung der obcitirten Verordnungen nur nach den für das ärarische Schwarzpulver geltenden Vorschriften behandelt werden.

Um derartigen Unzukömmlichkeiten und den hieraus resultierenden Schädigungen des Pulvermonopols für die Zukunft vorzubeugen, wird dem Magistrate infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Mai 1891, Z. 4436, zur eigenen Kenntnisnahme und Darnachachtung Nachstehendes eröffnet:

Gemäß des §. 1 der Sprengmittelverordnung vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68, bilden nur jene Sprengmittel den Gegenstand dieser Verordnung, welche dem Staatsmonopol nicht unterliegen, daher diese Verordnung, respective die Nachtragsverordnung vom 22. September 1883, R. G. Bl. Nr. 156, auf das ärarische Schwarzpulver, Sprengpulver und die aus demselben erzeugten Sprengpulverpatronen keine Anwendung finden.

Den bezeichneten zwei Sprengmittelverordnungen unterliegen sonach nur jene Sprengmittel, welche dem Staatsmonopol nicht unterliegen und welche im Grunde der Verordnung vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68 (§. 7), zur Erzeugung und zum Verkehre zugelassen worden sind.

Die in der Verordnung vom 22. September 1883, R. G. Bl. Nr. 156, enthaltenen Bestimmungen finden laut Artikel III derselben ausnahmslos auf sämtliche concessionierte Sprengmittel Anwendung.

Dagegen sind die übrigen, durch obige Verordnung nicht berührten sicherheitspolizeilichen Bestimmungen der Verordnung vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68, in Gemäßheit des §. 7, Alinea 2 derselben nicht für alle concessionierten Sprengmittel maßgebend, indem gemäß des bezogenen Paragraphen bezüglich mancher Sprengmittel die diesfalls für das Schwarzpulver bestehenden Vorschriften Anwendung zu finden haben.

Welche Sicherheitsvorschriften, nämlich, ob die der beiden Sprengmittelverordnungen oder jene für Schwarzpulver auf die einzelnen Sprengmittel anzuwenden sind, erscheint auf Grund des Prüfungsbefundes der Sprengmittel-Untersuchungs-Commission (§§. 3 und 6 der Verordnung vom Jahre 1877) in den betreffenden Zulassungsconcessionen ausdrücklich angegeben.

Da das Pulvermonopol erfahrungsgemäß durch unlautere Gebarung der Erzeuger und Verschleißer der sogenannten schwarzpulverartigen Sprengmittel vielfach geschädigt wird, wird der Magistrat angewiesen, strenge darüber zu wachen, daß die Sprengmittel bezüglich ihrer Zusammensetzung und Dosierung, sowie auch bezüglich ihres äußeren Aussehens und ihrer Form concessionsmäßig erzeugt werden, daß dieselben unter ihrem Namen, nicht aber als „Sprengpulver“ oder gar als „Schießpulver“ seitens der Sprengmittelfabrikanten und Verschleißer angeboten und abgesetzt werden, daß die Sprengmittel nur zu Sprengzwecken, keineswegs aber zu anderen Zwecken oder gar zum Schießen verwendet und daher die Sprengmittel-Bezugsdocumente (§. 99 der Verordnung vom 22. September 1883) seitens der competenten Behörden nur an solche Personen oder Unternehmungen ausgefolgt werden, von welchen angenommen werden kann, daß sie die Sprengmittel nur zum Sprengen verwenden werden.

Übrigens wird in dieser Beziehung auf die diesfalls bereits mit den Erlässen des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1888, Z. 12.896, und vom 13. April 1889, Z. 5408, ergangenen, mit den h. o. Erlässen vom 31. Juli 1888, Z. 42.886 und vom 22. April 1889, Z. 24.005 mitgetheilten Weisungen verwiesen.

Sollte sich der Fall ergeben, daß ein Sprengmittelerzeuger oder Verschleißer den einschlägigen Vorschriften der Zulassungsconcession, beziehungsweise den obbezeichneten zwei Sprengmittelverordnungen und sonstigen für die betreffenden Sprengmittel vorgeschriebenen speciellen Bestimmungen zuwiderhandeln sollte, so ist gegen denselben unnachsichtlich in Gemäßheit des §. 120 der Verordnung vom 2. Juli 1877 strafweise vorzugehen, eventuell demselben die gewerbliche Concession zur Erzeugung, respective zum Verschleiß der Sprengmittel zu entziehen.

Die Entziehung der einem Sprengmittelfabrikanten ertheilten gewerblichen Concession ist behufs Erstattung der Anzeige an das hohe k. k. Ministerium zur h. o. Kenntniss zu bringen.

11.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Juni 1891, Z. 2186,
M. Z. 307.670,

betreffend die Unzulässigkeit der Befreiung von Mitgliedern einer Genossenschaftskrankencasse von der Krankenversicherungspflicht.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Präsidenten Grafen Belcredi, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes k. k. Senatspräsi-

dentem von Stransky, k. k. Hofrätbe Dr. Freiherrn von Budwinski, Dr. Verdin und Dr. Ritter von Pollack, dann des Schriftführers k. k. Hofsecretärs von Neukirchen, über die Beschwerde der Gremialkrankencasse der Wiener Kaufmannschaft einverständlich mit dem Gremium dieser Kaufmannschaft, gegen die Entscheidungen des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. Mai 1890, Z. 7200 und vom 7. Juni 1890, Z. 9388, betreffend die Krankenversicherungspflicht des kaufmännischen Personales, nach der am 19. Juni 1891 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, der Ausführungen des Julius Armann, Obmannes der beschwerdeführenden Gremialkrankencasse, sowie der Gegenansführungen des k. k. Ministerialsecretärs Edlen von Svoboda, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums des Innern, und jener des Dr. Wilhelm Exle, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der mitbetheiligten Firma Benedikt Schroll's Sohn und Franz Liebig, des Dr. Albert Kuh, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der mitbetheiligten Firma S. Jenny, des Dr. Edmund Weissel, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der mitbetheiligten Firma Hermann Horwitz, zu Recht erkannt:

Die angefochtenen Entscheidungen werden nach §. 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Es handelt sich darum, ob der §. 4 des Arbeiter-Krankenversicherungsgesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, auch auf die Angehörigen von Genossenschaften angewendet werden könne, oder ob dessen Anwendung der §. 121 der Gewerbeordnung (Gesetz vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39) entgegenstehe.

Die bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung erhobene Einwendung der auf Seite der Beschwerdeführerin mangelnden Legitimation erschien dem Verwaltungsgerichtshofe nicht berücksichtigungswürdig, weil die angefochtene Entscheidung über ausdrückliches Ansuchen der einzelnen Firmen um Befreiung ihres Personales von der Versicherungspflicht bei der Genossenschaftscasse nach §. 4 des Krankenversicherungsgesetzes erlassen ist.

In der Sache selbst ist der Verwaltungsgerichtshof von nachstehenden Erwägungen ausgegangen.

Das Gesetz vom 30. März 1888, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, setzt im §. 1 die Krankenversicherungspflicht für alle dort bezeichneten Personen fest und bestimmt im §. 11, durch welche Kategorien von Krankencassen die im §. 1 vorgeschriebene Versicherung erfolgen könne.

Wenn nun der §. 4 die politischen Behörden ermächtigt, bei dem Vorhandensein der dort bezeichneten Voraussetzungen Personen von der Versicherungspflicht überhaupt zu befreien, so kann diese Befreiung einerseits nur von Personen verstanden werden, denen die Versicherungspflicht nach dem Gesetze vom 30. März 1888 obliegen würde, andererseits nur auf Versicherungscassen Bezug haben, bei welchen die Krankenversicherung nach eben diesem Gesetze stattfinden hätte.

Nun ist es wohl richtig, daß der §. 1 unter den versicherungspflichtigen Personen auch die Arbeiter und Betriebsbeamten, welche in einer unter die Gewerbeordnung fallenden Unternehmung beschäftigt sind, aufzählt, allein der von den Genossenschaftskrankencassen (Punkt 4 des §. 11) speciell handelnde §. 58 ordnet ausdrücklich an, daß für die Mitglieder der auf Grund der Bestimmungen des 7. Hauptstückes der Gewerbeordnung errichteten genossenschaftlichen Krankencassen, sobald diese Cassen den in diesem Paragraphe gestellten Anforderungen entsprechen, die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankencasse anzugehören, nicht eintrete, womit ausgesprochen ist, daß den Mitgliedern einer solchen Genossenschaftskrankencasse eine Versicherungspflicht

im Grunde des Gesetzes vom 30. März 1888 nicht obliege, eine Anordnung des Gesetzes, welche wohl offenbar darin ihren Grund hat, daß die Versicherungspflicht dieser Personen schon in dem Specialgesetze vom 15. März 1883 normiert ist, auf welches Gesetz das Krankenversicherungsgesetz wohl in Hinsicht der statutarischen Bestimmungen (§. 58 lit. a, b, c), nicht aber in Betreff der Verpflichtung zur Mitgliedschaft einen Einfluß ausgeübt hat.

Steht es aber fest, daß die Versicherung der zu einer Genossenschaftsrankencasse pflichtigen Personen sich nicht nach dem Gesetze vom 30. März 1888 regelt, so kann auch der §. 4 dieses Gesetzes, welcher nur die Befreiung von der nach eben diesem Krankenversicherungsgesetze bestehenden Versicherungspflicht ermöglicht, auf die Mitglieder einer Genossenschaftsrankencasse nicht angewandt werden, vielmehr besteht bezüglich derselben der §. 121 der Gewerbe-Novelle vom 15. März 1883 in Kraft, nach welchem sämtliche bei einem Genossenschaftsmitgliede in Verwendung stehenden Hilfsarbeiter, mit Ausnahme der Lehrlinge, verpflichtet sind, der genossenschaftlichen Rankencasse anzugehören und von welcher Verpflichtung eine Befreiung gesetzlich nicht stattfinden kann.

Nachdem gezeigtermäßen die Genossenschaftsrankencassen in Bezug auf die Versicherungspflicht der Genossenschaftsangehörigen einen Gegenstand des Gesetzes vom 30. März 1888 nicht bilden, kann auch der §. 77 dieses Gesetzes nicht herangezogen werden, vielmehr war zu erkennen, daß der §. 121 der Gewerbeordnung in der bezeichneten Richtung durch den §. 4 des Krankenversicherungsgesetzes von 1888 eine Einschränkung in Bezug auf die Zulassung einer Befreiung nicht erfahren hat.

Diesen Erwägungen zufolge waren die angefochtenen Entscheidungen nach §. 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

12.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. Juli 1891, Z. 38.624,
M. Z. 252.175,

betreffend die Zuziehung des culturtechnischen Landesbureaus zu allen von den politischen Bezirksbehörden vorzunehmenden, das Gebiet des landwirtschaftlichen Meliorationswesens berührenden commissionellen Verhandlungen.

Mit dem Statthalterei-Erlasse vom 24. März 1882, Z. 9771*), welcher mit dem Erlasse vom 24. December 1883, Z. 57.251, in Erinnerung gebracht worden ist, ergieng die Weisung, zu allen commissionellen Verhandlungen wegen Uferschutzbauten und sonstiger Herstellungen, bei welchen das Interesse von Landes- oder Bezirksstraßen berührt wird, oder an welchen theilzunehmen dem Landesauschusse wegen voraussichtlich an ihn gelangender Subventionsgesuche erwünscht sein kann, außer den sonstigen Betheiligten auch immer den n. ö. Landesauschuss einzuladen.

Nunmehr hat der n. ö. Landesauschuss in einer anderen Richtung um Weisungen ersucht, welche die Zuziehung von Landesorganen zu commissionellen Verhandlungen betreffen.

Derselbe hat unter Hinweis auf die infolge eines Landtagsbeschlusses vom 18. Jänner 1887, Z. 22.274, erfolgte Errichtung eines culturtechnischen Landesbureaus, dessen Aufgabe es ist, alle das landwirtschaftliche Meliorationswesen betreffenden Angelegenheiten im Interesse der Landescultur zu fördern, den Wunsch ausgedrückt, daß dieses Bureau zu allen von den politischen Bezirksbehörden vorzunehmenden commissionellen Verhandlungen, welche dieses

*) Siehe M. B. Bl. ex 1882, Nr. 2, pag. 58.

Gebiet berühren, insbesondere aber bei Verhandlungen über die Durchführungen von Stauanlagen in fließenden Gewässern, Be- und Entwässerungsanlagen, Wasserleitungen und sonstige nach dem Wasserrechtsgesetze zu behandelnden Angelegenheiten, bei welchen insbesondere Interessen der Landescultur in Frage kommen, zur Abgabe eines diesbezüglichen Gutachtens zugezogen werde.

Der Wiener Magistrat wird demnach eingeladen, diesen Wunsch in Zukunft bei Anordnung derartiger Verhandlungen entsprechend zu berücksichtigen, dort wo Interessen der Landescultur in Frage kommen, insbesondere dann, wenn sie mit jenen der industriellen Unternehmungen in Widerstreit gerathen sind, dann überall, wo Fragen nicht lediglich hydrotechnischer Natur, sondern dem eigentlichen Gebiete der Culturtechnik vorbehaltene Gegenstände zur Erörterung kommen, bei der Zuziehung von Sachverständigen, wie sie §. 80, 4. Absatz des Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870 (L. G. und B. Bl. Nr. 56) vorschreibt, auch auf das erwähnte Landesbureau Bedacht zu nehmen.

In anderen Fällen wird es wieder angezeigt sein, bei den im Sinne der eingangs bezogenen Erlässe an den Landesauschuss zu richtenden Einladungen besonders darauf aufmerksam zu machen, ob er nicht die Entsendung eines Beamten des erwähnten Bureaus zu seiner Vertretung in Aussicht nehmen wolle.

13.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. Juli 1891, Z. 38.626,
M. Z. 252.174,

betreffend die rechtzeitige Einladung des n. ö. Landesauschusses zu allen die öffentlichen nicht ärarischen Straßen berührenden Verhandlungen der politischen Bezirksbehörden, dann die ordnungsmäßige Instruierung solcher Einladungen.

Anlässlich eines Falles, in welchem dem n. ö. Landesauschusse die Entsendung eines Vertreters zu einer von einer Bezirksbehörde vorgenommenen commissionellen Verhandlung, bei welcher auch die Interessen einer öffentlichen nicht ärarischen Straße in Frage kamen, dadurch unmöglich geworden ist, daß die bezügliche Einladung, welche zuerst irrthümlicherweise an die betreffende Landesbauamts-Abtheilung gerichtet worden war, dem Landesauschusse selbst erst verspätet zukam, werden die h. o. Erlässe vom 24. März 1882, Z. 9771*), vom 24. December 1883, Z. 57.251, vom 21. Jänner 1888 ad Z. 808**), vom 17. Juni 1884, Z. 27.282 und vom 26. December 1888, Z. 69.967, wonach der n. ö. Landesauschuss (und nicht eine Landesbauamts-Abtheilung) stets rechtzeitig zu allen Verhandlungen einzuladen ist, bei welchen die Interessen einer öffentlichen nicht ärarischen Straße berührt werden, und zwar, da die Einladung mit dem Beifügen zu erfolgen hat, daß der Landesauschuss seine Vertreter mit entsprechenden Instructionen und der Ermächtigung zur Abgabe endgiltiger Erklärungen versehen möge, unter Zusendung eines Pares der Behelfe für das in Verhandlung stehende Project, oder wenn dieses nicht möglich ist, doch unter eingehender Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes behufs genauester Varnachachtung in Erinnerung gebracht.

*) Siehe M. B. Bl. ex 1882, Nr. 2, pag. 58.

***) Siehe M. B. Bl. ex 1884, Nr. 3, pag. 154.

14.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. Juli 1891, Z. 42.400,
M. Z. 299.364,

betreffend die Bekämpfung der „Nonne“ (*Psylura Monacha*).

Durch die im laufenden Jahre bisher gepflogenen Erhebungen wurde constatirt, daß die Nonne sich außer in den politischen Bezirken Waidhofen a. d. Th. und Zwettl auch in den politischen Bezirken Horn, St. Pölten und Scheibbs vorfinde.

Mit Rücksicht darauf, daß die Bekämpfung dieses Schädling bei seinem ersten Auftreten am erfolgreichsten durchgeführt werden kann, ist es nothwendig, dasselbe sogleich festzustellen, um dann sofort die geeigneten Schutzmaßregeln einzuleiten.

Gegenwärtig ist zu diesem Zwecke der Falteranflug genau zu erheben und hiebei im Sinne der zuliegenden Instruction, die im Amtsblatte zu verlautbaren ist, vorzugehen.

Auch ist Sorge zu tragen, daß die durch Verwendung von Delegirten geschaffene Organisation lebenskräftig bleibe und andauernde Thätigkeit entfalte.

Instruction zur Bekämpfung der „Nonne“ (*Psylura Monacha*) im Entstehungsstadium.

a) Vorgang nach erfolgter Constatierung des Vorkommens des Insectes.

In Waldungen, wo Nonnenraupen, deren Puppen oder Schmetterlinge sporadisch (d. h. nur in einzelnen Exemplaren) vorgefunden wurden, empfiehlt es sich zunächst, die betreffenden Holzbestände durchgreifend, d. i. bis zur Grenze des Zulässigen noch heuer zu durchforsten, beziehungsweise in Althölzern den allfällig vorhandenen Unterwuchs sammt Nebenbestand zu entfernen.

Bis längstens Ende April 1892 sind dann die Probeleimungen fertigzustellen, welche darin bestehen, daß einzelne Bäume des Hauptbestandes in Brust- oder Augenhöhe mit einem Leimringe versehen werden. Die zu leimenden Bäume sollen entweder den durchforsteten Bestand in gerader, oder noch besser in einer Schlangenlinie (bei langgestreckten Waldflächen der Länge nach) durchqueren, wonach dieselben numeriert und in einem Manuale verzeichnet werden. Von Ende April an sind die geleimten Stämme während eines Zeitraumes von mindestens drei Wochen und länger zu controlieren, d. h. es ist täglich oder wenigstens jeden zweiten Tag genau nachzusehen, ob sich unter den Leimringen Nonnenröupchen und in welcher Anzahl befinden. Nach eventueller Abzählung derselben auf den einzelnen Stämmen wird ihre Anzahl in die betreffenden Rubriken des Manuale eingetragen und die Raupen sodann vertilgt und dieses Geschäft fleißig fortgesetzt. Bei fleißiger Ausführung dieser Arbeiten wird man bald in die Lage kommen zu eruiieren, ob und an welcher Stelle des dergestalt probeweise beleimten Bestandes sich die meisten Röupchen (d. i. der Seuchenherd) befinden, um welche letzteren dann alle Stämme ringförmig bis auf eine Entfernung von 20 bis 50 Meter vom Centrum (dem Seuchenherde) geleimt werden. Diese derart vollgeleimten Waldflächen (deren Stämme nicht numeriert und verzeichnet zu werden brauchen) sind dann ebenfalls fleißig, und zwar bis in die erste Woche des Juli zu besuchen, um die eventuell unter den Leimringen vorfindigen Raupen zu tödten, soferne sie nicht mit Tachineneiern besetzt oder sonst krank befunden werden. Bemerkenswert wird, daß nach heftigen Winden oder nach schwerem Regen die meisten Raupen zu Boden und von da unter die Leimringe gelangen. Waldörtlichkeiten, in welchen heuer (1891) Falter in bedeutenderer Menge, d. h. auf einem Hektar circa 20 Stück vorgefunden werden, sind im Frühlinge 1892 voll, d. i. Stamm für Stamm des

durchforsteten Hauptbestandes zu leimen und sind solche Waldflächen überdies zu isolieren, d. h. ihr Umfang ist ununterbrochen mit beleimten Holzstangen zu umgeben. Später vorgefundene Nonnenpuppen sind einzuzwingen.

b) **Vorgang zur Constatierung des Vorkommens des Nonnenfalters.**

Zur Zeit des Beginnes des Falterfluges, d. i. die letzte Woche des Monates Juli, sind jene Waldungen, in welchen Nonnenraupen oder deren Puppen vorgefunden wurden, beziehungsweise die anstoßenden, noch unverseuchten Bestände fleißig zu begehen und die Stammschäfte genau zu besehen, um die tagsüber ruhig sitzenden Falter zu entdecken. Etwa vorgefundene männliche Falter sind gleich am Stamme zu zerdrücken, die Weibchen dagegen zu sammeln und später vorsichtig zu vernichten, weil das Zerdrücken derselben am Stamme das Auskommen der möglicherweise bereits befruchteten Eier nicht ausschließt. Zum Auffuchen der Falter wird die Anbringung von Fangschirmen empfohlen. Die Zahl der so unschädlich gemachten Falter beiderlei Geschlechtes ist genau vorzumerken, um den Forstinspectionsorganen auch hierüber genauen Aufschluss geben zu können. Nachdem der Nonnenfalter ein Nachtschmetterling ist, welcher des Nachts blindlings dem Lichte zustrebt, so empfiehlt es sich auch, in nächster Nähe jener Örtlichkeiten, wo Nonnenraupen oder Puppen constatirt wurden, während der Flugzeit (Ende Juli, Anfangs August) entweder hellbrennende Feuer zu unterhalten oder Gautsch'sche Nonnenlichter (die bei der Firma Louis Guter mann, Wien, II., Lichtenauergasse 14, per Stück 1 fl. 75 kr. erhältlich sind) zu brennen. Zum Anmachen von Feuer soll nur gut ausgetrocknetes Holz verwendet werden, um die Rauchentwicklung möglichst zu reducirern; auch sind solche Feuer, beziehungsweise die Fackeln erst gegen 10 Uhr nachts zu entzünden, weil die Falter erfahrungsgemäß erst um diese Zeit gerne anfliegen, und zwar kommen anfänglich die beweglicheren Männchen, später aber auch die Weibchen herangeflogen, wobei sie sich zum mindesten die Flügel fengen. In den darauffolgenden Morgenstunden sind die Feuer- oder Fackelörtlichkeiten behufs Vernichtung der etwa am Boden liegenden beschädigten Falter zu besuchen.

Selbstverständlich ist wegen Erlöschung der Feuer die größte Vorsicht anzuwenden, um Waldbrände zu verhüten.

15.

**Note des k. k. Haupt-Punzierungsamtes vom 27. Juli 1891, Z. 2251,
Nr. Z. 289.001,**

betreffend die Belehrung der beteiligten Gewerbetreibenden über ihre Verpflichtung zur Beobachtung der Punzierungsvorschriften etwa durch Aufnahme einer diesbezüglichen Clausel in den Gewerbeschein.

Infolge der vielfachen dadurch herbeigeführten Anstände, daß Gewerbetreibende, welche wie Trödler, Galanterie- und Gemischtwarenhändler, Optiker auf Grund mit ihrer Gewerbebefugnis verbundenen Rechtes über abgegebene Erklärung außer sonstigen Artikeln, Metall- und Galanteriewaren, eventuell auch Gold- und Silberwaren zu führen berechtigt sind, im Falle sie von dieser Berechtigung Gebrauch machen und Waren aus Edelmetall zum Absatze auf Borrath beziehen, die ihnen sodann nach §. 47 des Punzierungsgesetzes obliegende Anmeldung dieses Gewerbebetriebes durch Umsatz von Gold- und Silbergeräthen oder des Wechsels des Geschäftslocales beim Punzierungsamte ebenso wie die nach §. 48 vorgeschriebene Anheftung

des Gesetzes in den Verkaufsstätten, ferner die Abmeldung nach §. 51 unterlassen und strafällig werden, was oft nur der Unkenntnis dieser Gesetzesbestimmungen von Seite der Gewerbsleute und dem Mangel der nöthigen Aufklärung hierüber bei Ertheilung der Concessionen zuzuschreiben ist, beehrt man sich an Einen löblichen Magistrat das diensthöfliche Ersuchen zu richten, bei Verleihung der Gewerbe alle vorbenannten Gewerbetreibenden durch Aufnahme einer entsprechenden schriftlichen Anhangsclausel in den Gewerbeschein auf die aus der Führung von Gold- und Silberwaren folgende Verpflichtung zur Beobachtung der §. 47, 48 und 51 des Punzierungsgesetzes aufmerksam zu machen.

Der Hauptnachtheil für die Punzierungsämter liegt eben darin, daß dieselben, sobald sie nicht in Kenntniß gelangen, daß irgend ein Gemischtwarenhändler oder Trödler u. s. w. auch Gold- und Silberwaren führe, jahrelang keine Veranlassung finden, die controlämtliche Nachschau in solchen Warenlagern vornehmen zu lassen.

16.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. August 1891, Z. 5729/Pr.,
M. Z. 304.283,

betreffend eine neuerliche Vermehrung des Personales der Gewerbeinspection.

Im Hinblick auf die steigende Inanspruchnahme der k. k. Gewerbeinspectoren hat sich der Herr Handelsminister im Einvernehmen mit dem Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des hohen Ministeriums des Innern veranlaßt gesehen, eine neuerliche Vermehrung des Personales der Gewerbeinspection eintreten zu lassen und demgemäß den kaiserl. Rath, Fabriks- und Gerichtschemiker, Ludwig Fehle, zum Gewerbeinspection-Assistenten, und zwar für den I. Aufsichtsbezirk (Wiener Polizeirayon) mit dem Amtssitze in Wien zu ernennen befunden.

Hievon wird der Wiener Magistrat infolge Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 20. Juli 1891, Z. 27.422, zur Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt.

17.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. August 1891, Z. 44.747,
M. Z. 311.437,

betreffend die Berechtigung der Gemischtwarenhändler zum Verkaufe von Presserzeugnissen, welche den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs oder des häuslichen und geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind, ohne besondere Anmeldung bei der Gewerbebehörde.

Die Handels- und Gewerbekammer in Wien hat dem hohen k. k. Handelsministerium berichtet, daß der Wiener Magistrat auf Grund der Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 3. August 1890, R. G. Bl. Nr. 160*), womit der Handel mit einzelnen Erzeugnissen der Presse, welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs oder des häuslichen und geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind, von der im §. 15, Z. 1, der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Erlangung einer Concession entbunden und als freies Gewerbe erklärt worden ist — auch die Vermischtwarenhändler, soferne sie die

*) Siehe R. G. Bl. ex 1890, Nr. 8, pag. 212.

gedachten Presserzeugnisse zu führen beabsichtigen, zur besonderen Anmeldung dieses Handels heranzieht.

In diesem Berichte hat die erwähnte Handels- und Gewerbekammer weiters noch bemerkt, daß mit Rücksicht darauf, als nach §. 38 der Gewerbeordnung die Anmeldung eines Handelsgewerbes ohne Beschränkung auf bestimmte Waren oder bestimmte Kategorien von Waren das Recht zum Handel mit allen im freien Verkehre gestatteten und rücksichtlich des Verschleißes nicht an eine besondere Concession gebundenen Waren, also auch mit den oben bezeichneten Presserzeugnissen in sich begreift, sich ein Widerspruch zwischen den Bestimmungen der Gewerbeordnung und jenen der obcitirten Ministerialverordnung ergebe.

Aus diesem Grunde, und da ferner infolge der sogenannten Anmeldung jenes Handels den Vermischtwarenhändlern eine besondere Stempel- und Steuerpflicht erwachse, stellte die Handels- und Gewerbekammer die Bitte, daß die Verordnung vom 3. August 1890 dahin ergänzt werden möge, daß der Handel mit den vorerwähnten Presserzeugnissen der Anmeldung gemäß §§. 11—13 G. D. in dem Falle nicht bedürfe, wenn er von Vermischtwarenhändlern im Sinne des §. 38 G. D. betrieben wird.

Hierüber hat das hohe k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit den betheiligten hohen Ministerien laut Erlasses vom 6. Juli 1891, Z. 19.443, Folgendes bemerkt:

Abgesehen davon, daß die Voraussetzung einer den Vermischtwarenhändlern aus der separaten Anmeldung des Handels mit den erwähnten Presserzeugnissen erwachsenden besonderen Steuerpflicht im Hinblick auf die Bestimmung des §. 14 des Erwerbsteuerpatentes auch in Wien und in den Provinzial-Hauptstädten nur dann zutreffen würde, wenn in der Ausübung dieses Handels eine neue, vom Vermischtwarenhandel verschiedene Erwerbsgattung zu erblicken wäre, was mit Rücksicht auf die den Vermischtwarenhändlern nach §. 38 der Gewerbeordnung zustehende Befugnis, alle im freien Verkehre stehenden Waren auf Grund ihrer Gewerbsberechtigung zu führen, nicht der Fall ist — erscheint auch eine besondere Anmeldung des Handels mit den in Rede stehenden Presserzeugnissen seitens der Vermischtwarenhändler nicht als erforderlich.

Nach §. 38 Gewerbeordnung begreift nämlich, wie bereits erwähnt, die Anmeldung eines Handelsgewerbes ohne Beschränkung auf bestimmte Waren oder bestimmte Kategorien von Waren das Recht zum Handel mit allen im freien Verkehre gestatteten und rücksichtlich des Verschleißes nicht an eine besondere Bewilligung (Concession) gebundenen Waren in sich.

Die Gewerbsberechtigung des Vermischtwarenhändlers umfaßt daher auch, da der Handel mit jenen Presserzeugnissen, welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs oder des häuslichen und geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind, mit der Ministerialverordnung vom 3. August 1890 von der Erlangung einer Concession entbunden worden ist, den Handel mit den erwähnten Presserzeugnissen.

Soferne durch die citierte Verordnung der Handel mit diesen Erzeugnissen als der Anmeldung nach Maßgabe der auf freie Gewerbe bezüglichen Vorschriften unterliegend erklärt worden ist, kann sich diese Forderung einer besonderen Anmeldung auf jene Gewerbe nicht beziehen, welche, wie das Gewerbe der Vermischtwarenhändler, bereits nach der ursprünglichen Gewerbsanmeldung diesen Handelszweig umfassen.

Es sind daher auch beim Bestande der citirten Ministerialverordnung und ohne Ergänzung derselben — wozu nach dem Gesagten eine Nothwendigkeit nicht vorliegt — die Vermischtwarenhändler, soferne sie die gedachten Presserzeugnisse zu führen beabsichtigen, zur besonderen Anmeldung dieses Handels nicht verhalten.

Hievon wird der Magistrat zur Darnachachtung in Kenntniss gesetzt.

18.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 11. August 1891,
 Z. 35.603, M. Z. 320.638,
 betreffend das Vorzugsrecht der Concursforderungen der österreichischen Staatscasse im
 Königreiche Sachsen.

Das hohe k. k. Finanzministerium hat mit Erlaß vom 30. Juni 1891, Z. 19.881
 Nachstehendes hieher eröffnet:

In einem kürzlich in Leipzig (Sachsen) über das Vermögen eines Kaufmannes durch-
 geführten Concursverfahren wurde den von der k. k. Finanz-Procuratur in Prag ange-
 meldeten österreichischen Steuerrückständen, nach einem gegen den Massaverwalter geführten
 Prozesse, das gleiche Vorzugsrecht, wie den inländischen (deutschen) Steuern zuerkannt.

Das betreffende Urtheil des kgl. Landgerichtes in Leipzig vom 14. März 1891 stützt
 sich auf nachfolgende im Auszuge wiedergegebene Begründung:

Der österreichisch-sächsische Staatsvertrag vom 8. Februar 1854 wegen gegenseitiger
 Behandlung von Concursfällen (in Oesterreich kundgemacht durch den Erlaß des Ministeriums
 des Außern vom 2. März 1854, R. G. Bl. Nr. 54) ist durch den §. 4 des Einführungs-
 Gesetzes zur deutschen Concursordnung (deutsches Reichsgesetzblatt ex 1877, Nr. 1173) nicht
 aufgehoben.

Artikel III dieses Staatsvertrages bestimmt: „Über die Rangordnung persönlicher An-
 sprüche entscheiden die am Orte des Concursgerichtes geltenden Gesetze.

Nirgends darf ein Unterschied zwischen in- und ausländischen Gläubigern hinsichtlich
 der Behandlung ihrer Rechte gemacht werden.“

Folglich sind in Sachsen die Concursforderungen der österreichischen Staatscasse im
 Concurse ebenso wie diejenigen der inländischen (sächsischen) Staatscasse zu behandeln.

Nach §. 54 der deutschen Concursordnung (deutsches Reichsgesetzblatt Nr. 1172 ex
 1877) werden in der 2. Creditorenklasse (entspricht der 1. Classe der Concursgläubiger nach
 §. 43, P. 4 der österreichischen Concursordnung) die Forderungen der Staatscassen wegen
 öffentlicher Abgaben, welche im letzten Jahre vor Eröffnung des Concurs-
 verfahrens fällig geworden sind, berichtigt.

Das gleiche gelte für die Forderungen der österreichischen Staatscassen wegen öffent-
 licher Abgaben.

Von dieser für die Steuereinbringung principiell wichtigen Entscheidung wird
 die k. k. Finanz-Procuratur der Magistrat zur Darnachachtung in die Kenntniss gesetzt.

19.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. August 1891, Z. 48.917,
 M. Z. 316.803,
 betreffend die Berechtigung der Pulververschleißer zur Führung des kais. Adlers und der
 Bezeichnung „k. k.“ in ihren Ankündigungsschildern.

Aus Anlaß des Recurses eines Kaufmannes und licenzierten Pulververschleißers gegen
 die Untersagung, sich im Schilde zur Ankündigung des Pulververschleißes des kaiserlichen Adlers

und der Bezeichnung „f. k.“ zu bedienen, hat das k. k. Finanzministerium im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium ausgesprochen, daß den licenzierten Pulververschleißern die gleiche Bezeichnung in den Schildern für den ihnen verliehenen Pulververschleiß wie den Tabakverschleißern zusteht.

Den licenzierten Pulververschleißern ist demnach im Sinne des in fast allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern von beinahe allen Pulververschleißern seit sehr alten Zeiten geübten Vorganges gestattet, sich in ihren Schildern zur Ankündigung des Pulververschleißes des kaiserl. Adlers zu bedienen und die Bezeichnung „f. k.“ anzuwenden, und zwar letztere Bezeichnung deshalb, weil die Verwaltung des Pulvermonopols, obwohl in den Händen von gemeinsamen Behörden gelegen, doch nicht zu den beiden Reichshälften gemeinsamen Angelegenheiten gehört.

Hievon wird der Magistrat infolge des im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium herabgelangten Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 4. August d. J., Z. 6317, zur Kenntnissnahme mit dem Beifügen verständigt, daß Gewerbetreibende, welche den Pulververschleiß nebst anderen Unternehmungen und gewerblichen Berechtigungen ausüben, aus dem Titel des ihnen verliehenen Pulververschleißes und der aus diesem fließenden Berechtigung, im Schilde für den Pulververschleiß den kaiserl. Adler und hiebei die Bezeichnung „f. k.“ zu führen, nicht berechtigt sind, sich bei ihren sonstigen gewerblichen Ankündigungen irgend einer aus dem Titel des ihnen verliehenen Pulververschleißes hergeleiteten äußeren Bezeichnung zu bedienen.

20.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. October 1891, Z. 66.108,
M. Z. 418.568,

betreffend Begriff und Umfang des Gewerbes der Fleischverschleißer.

Aus Anlaß des Ansuchens der Wiener Fleischhauer-Genossenschaft um Erlassung einer Verordnung, wodurch der Antritt des Fleischverschleißgewerbes von der Erbringung des für das Fleischhauergewerbe vorgeschriebenen Befähigungsnachweises abhängig gemacht werden soll, hat das hohe k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 20. October 1891, Z. 41.510 im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern Nachstehendes eröffnet:

Das Gewerbe der Fleischverschleißer stellt sich zufolge seiner Bezeichnung, welche im Hinblick auf §. 36 G. D. für den Umfang des Gewerberechtes maßgebend ist, als ein Handelsgewerbe dar, welches in dem Einkaufe von Fleisch geschlachteter Thiere, in der Zertheilung desselben und in dem Detailverkauf des derart getheilten Fleisches an die Kunden besteht. Was darüber hinausgeht, also die Schlachtung von Vieh und die Aufbereitung des geschlachteten Viehes, steht dem Handelsgewerbe der Fleischverschleißer nicht zu und dürfen sich dieselben zur Vornahme solcher Verrichtungen der Mitwirkung von Gehilfen des Gewerbes, welchem die Berechtigung hiezu zukommt, d. i. von Fleischhauergehilfen, auch nicht bedienen.

Im Hinblick auf den erwähnten Charakter des Gewerbes der Fleischverschleißer kann der Antritt desselben daher nicht von der Erbringung des für das handwerksmäßige Gewerbe der Fleischhauer vorgeschriebenen Befähigungsnachweises abhängig gemacht werden, welcher Verfügung übrigens auch mit Rücksicht auf die Approvisionierungsverhältnisse und die Versorgung der ärmeren Bevölkerung mit billigem Fleisch Bedenken entgegenstehen.

Die betheiligten Ministerien sind daher nicht in der Lage, dem oben erwähnten Ansuchen der Wiener Fleischhauer-Genossenschaft Folge zu geben.

Um aber Zweifel über den Umfang der Gewerbsberechtigung der Fleischverschleißer zu beheben und den Übelständen, welche aus dem Übergreifen der Fleischverschleißer über den Kreis ihrer Gewerbsberechtigung durch die Vornahme der Aufbereitung des geschlachteten Viehes und des Fleisches hervorgehen, zu begegnen, haben die gedachten h. Ministerien gleichzeitig den Umfang der Gewerbsberechtigung der Fleischverschleißer im Grunde des §. 36, Absatz 2, der Gewerbeordnung dahin festgesetzt, daß die Fleischverschleißer nur bereits bankmäßig hergerichtete Fleischpartien unter weiterer Zertheilung in die im Kaufverkehre gewünschten Portionen an die Kunden abzugeben berechtigt sind.

Hievon wird der Magistrat mit der Aufforderung verständigt, wegen genauer Überwachung der Einhaltung der angegebenen Berechtigungsgrenzen der Fleischverschleißer die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und auch die Wiener Fleischhauer-Genossenschaft in Erlebigung der oberrwähnten Eingabe entsprechend zu verständigen.

21.

Instruction

für die zur Revierbildung in den fließenden Gewässern Niederösterreichs gemäß des Fischereigesetzes vom 26. April 1890, L. G. Bl. Nr. 1 ex 1891 und der Verordnung vom 9. Jänner 1891, B. 731, L. G. Bl. Nr. 3, von der k. k. n. ö. Statthalterei bestellten Fischerei-Sachverständigen.

(Statthalterei-Erlaß vom 30. October 1891, B. 65.411.)

1.

Der Fischerei-Sachverständige hat die bei den betreffenden Bezirkshauptmannschaften eingebrachten und ihm durch Vermittlung des österreichischen Fischereivereines übergebenen Eigenreviersanmeldungen lediglich vom Fischereistandpunkte dahin zu prüfen, ob sich dieselben gemäß §. 11, respective 9 des Fischereigesetzes zu einem Eigenreviere eignen.

Die Beurtheilung, ob dem Anmelder das Alleinfischereirecht in der betreffenden Flussstrecke zusteht und ob die Anmeldung rechtzeitig eingebracht wurde, ist nicht Sache des Sachverständigen, sondern steht der k. k. n. ö. Statthalterei nach §. 9 des Fischereigesetzes und §. 12 der Statthalterieverordnung vom 9. Jänner 1891, B. 731, zu.

2.

Der Sachverständige wird zu prüfen und zu beantragen haben, ob und welche benachbarte Flussstrecken der Besitzer eines Eigenreviers in sein Revier gemäß §. 12 des Fischereigesetzes über Auftrag der k. k. Statthalterei aufzunehmen hätte.

3.

Der Sachverständige hat ferner in seiner Äußerung die Anträge zu stellen, welche Wasserstrecken, für welche kein Eigenrevier angemeldet ist, oder welche sich zu einem Eigenrevier nicht eignen (§. 14 des Fischereigesetzes), in Pachtreviere abzutheilen sind; hiebei kommen die Grenzen der beantragten Pachtreviere anzugeben, wobei die bestehenden Fischereirechte möglichst zu schonen sind.

Wenn möglich hat der Sachverständige in seiner Äußerung auch die Fischereiberechtigten, welche in ein Pachtrevier vereinigt sind, anzugeben.

4.

Der Fischerei-Sachverständige wird ferner in seiner gutächtlichen Äußerung jene fließenden Gewässer, welche für die Fischerei keine Bedeutung haben, und bei denen daher eine Revierbildung entfällt, zu bezeichnen haben (§. 9, al. 3 des Fischereigesetzes).

5.

Sollte eine Eigenreviersanmeldung derart mangelhaft sein, daß daraus die Ausdehnung des Fischwassers, die genaue Begrenzung desselben oder andere maßgebende Verhältnisse nicht entnommen werden können, so ist der Fischerei-Sachverständige berechtigt, sich an die betreffende politische Bezirksbehörde mit dem Ersuchen zu wenden, die Bervollständigung der Anmeldung zu veranlassen.

6.

Ebenso kann sich der Fischerei-Sachverständige an die betreffende politische Bezirksbehörde mit dem Ersuchen wenden, die Fischereiberechtigten eines beantragten Pachtreviers erheben zu lassen. Die politischen Bezirksbehörden sind angewiesen, den Fischerei-Sachverständigen jede gewünschte Unterstützung und Mithilfe im Sinne dieser Instruction zu gewähren.

7.

Der Sachverständige hat die gutächtlichen Äußerungen über die angemeldeten Eigenreviere und seine Anträge über die Bildung von Pachtrevieren mit thunlichster Beschleunigung zu erstatten und dieselben unter Rückschluß der ihm übergebenen Anmeldungen an den österreichischen Fischereiverein zur weiteren Veranlassung zurückzustellen.

22.

Das Hand-Bronzepolierergewerbe kann weder als Metallschleifergewerbe noch überhaupt als handwerksmäßiges Gewerbe im Sinne der Ministerialverordnung vom 30. Juni 1884, N. G. Bl. Nr. 110, angesehen werden und erscheint demnach die Erbringung eines Befähigungsnachweises zum Antritte dieses Gewerbes nicht erforderlich.

(Statthaltereierlass vom 6. October 1891, Z. 61.177, M. Z. 385.833).

23.

Anlässlich eines Falles, in welchem die Ergänzungsbehörde zweiter Instanz eine Entscheidung des Magistrates, durch die einem Wehrpflichtigen die Begünstigung des §. 34 W. G. als Familienerhalter zuerkannt wurde, über Einsprache des Ergänzungs-Bezirks-Commandos Nr. 4 außer Kraft setzte und dieses Erkenntnis vom Magistrate der Partei unter Offenlassung des Ministerialrecurses intimiert wurde, bemerkte die Statthalterei, dass diese cassierende Entscheidung nicht zu intimieren war, sondern unter Berücksichtigung derselben der erhobene Begünstigungsanspruch in erster Instanz abzuweisen gewesen wäre; denn die von der Ergänzungsbehörde zweiter Instanz über die Einsprache gefällte Entscheidung habe gemäß den Bestimmungen des §. 3, P. 3, letzter Absatz, dann des §. 58, P. 2 resp. §. 47 der W. B., I. Thl., nur internen Charakter und soll der Partei in solchen Fällen der grundsätzlich festgestellte dreigliederige Instanzenzug gewahrt bleiben.

(Statthalterei-Erlass vom 17. October 1891, Z. 62.933, M. Z. 401.407 ex 91).

II.

Magistratsverordnungen und Verfügungen.

1.

Rundmachungen des Magistrates der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien
in Reblausangelegenheiten.

A.

Vom 4. August 1891, Z. 289.711.

Laut des Erlasses der hochlöblichen k. k. n. ö. Statthaltereie vom 30. Juli 1891, Z. 45.924, wurde in den Gemeinden Auggenthal, Jeggelsdorf und Oberhollabrunn des politischen Bezirkes Oberhollabrunn das Auftreten der Reblaus (*Phylloxera vastatrix*) constatirt und infolge dessen gemäß dem Gesetze vom 3. April 1875, N. G. Bl. Nr. 61, die Ausfuhr von Reben, Pflanzen, Pflanzentheilen und anderen Gegenständen, welche als Träger des Insectes bekannt sind, aus dem ganzen Gebiete der genannten Gemeinden strengstens verboten.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniss mit dem Beifügen verlautbart, dass insbesondere vor dem Bezuge von Reben und Rebenbestandtheilen aus den obbezeichneten verseuchten Gemeinden ernstlich gewarnt werden muss.

B.

Vom 10. August 1891, Z. 301.642.

Laut Erlasses der hochlöblichen k. k. n. ö. Statthaltereie vom 7. August 1891, Z. 46.345, wurde in der Gemeinde Stripfing im politischen Bezirke Groß-Enzersdorf das Auftreten der

Reblaus (*Phylloxera vastatrix*) constatirt und deshalb gemäß dem Gesetze vom 3. April 1875, N. G. Bl. Nr. 61, die Ausfuhr von Reben, Pflanzen, Pflanzentheilen und anderen Gegenständen, welche als Träger dieses Insectes bekannt sind, aus dem ganzen Gebiete der genannten Gemeinde strengstens verboten.

Dies wird mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniss gebracht, dass insbesondere vor dem Bezuge von Reben und Rebenbestandtheilen aus dem Gebiete der obbezeichneten vereinigten Gemeinde ernstlich gewarnt werden muss.

C.

Vom 15. September 1891, Z. 346.464.

Laut des Erlasses der hochlöblichen k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. September 1891, Z. 54.766, wurde in der Gemeinde Spillern im politischen Bezirke Korneuburg das Auftreten der Reblaus (*Phylloxera vastatrix*) constatirt und infolge dessen gemäß dem Gesetze vom 3. April 1875, N. G. Bl. Nr. 61, die Ausfuhr von Reben, Pflanzen, Pflanzentheilen und anderen Gegenständen, welche als Träger dieses Insectes bekannt sind, aus dem ganzen Gebiete der genannten Gemeinde strengstens verboten.

Dies wird mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniss gebracht, dass insbesondere vor dem Bezuge von Reben und Rebenbestandtheilen aus dem Gebiete der obbezeichneten Gemeinde auf das eindringlichste gewarnt werden muss.

D.

Vom 21. September 1891, Z. 353.814.

Laut der Erlässe der hochlöblichen k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. September l. J., Z. 55.665 und 56.335, wurde in den Gemeinden Rohrendorf, Gr.-Kadolz und Aspersdorf des politischen Bezirkes Oberhollabrunn und in der Gemeinde Wampersdorf des politischen Bezirkes Wr.-Neustadt das Auftreten der Reblaus (*Phylloxera vastatrix*) constatirt und infolge dessen gemäß dem Gesetze vom 3. April 1875, N. G. Bl. Nr. 61, die Ausfuhr von Reben, Pflanzen, Pflanzentheilen und anderen Gegenständen, welche als Träger dieses Insectes bekannt sind, aus dem ganzen Gebiete der genannten Gemeinden strengstens verboten.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

E.

Vom 9. October 1891, Z. 383.001.

Laut der Erlässe der hochlöblichen k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. October 1891, Z. 60.687 und 60.878, wurde in den Gemeinden Wollmannsberg, Harmannsdorf und Senning im politischen Bezirke Korneuburg, sowie in der Gemeinde Ober-Nezbach des

politischen Bezirkes Oberhollabrunn das Auftreten der Reblaus (*Phylloxera vastatrix*) constatirt und infolge dessen gemäß dem Gesetze vom 3. April 1875, R. G. Bl. Nr. 61, die Ausfuhr von Reben, Pflanzen, Pflanzentheilen und anderen Gegenständen, welche als Träger dieses Insectes bekannt sind, aus dem ganzen Gebiete der genannten Gemeinden strengstens verboten.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

F.

Vom 22. October 1891, Z. 399.574.

Laut des Erlasses der hochlöblichen k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. October 1891, Z. 62.718, wurde in dem Gemeindegebiete Wien, und zwar im XVIII. Bezirke, das Auftreten der Reblaus (*Phylloxera vastatrix*) constatirt und infolge dessen gemäß dem Gesetze vom 3. April 1875, R. G. Bl. Nr. 61, die Ausfuhr von Reben, Pflanzen, Pflanzentheilen und anderen Gegenständen, welche als Träger dieses Insectes bekannt sind, aus dem ganzen Gebiete der genannten Gemeinde strengstens verboten.

G.

Vom 22. October 1891, Z. 399.575.

Laut des Erlasses der hochlöblichen k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. October 1891, Z. 63.020, wurde in der Gemeinde Simonsfeld des politischen Bezirkes Korneuburg das Auftreten der Reblaus (*Phylloxera vastatrix*) constatirt und infolge dessen gemäß dem Gesetze vom 3. April 1875, R. G. Bl. Nr. 61, die Ausfuhr von Reben, Pflanzen, Pflanzentheilen und anderen Gegenständen, welche als Träger dieses Insectes bekannt sind, aus dem ganzen Gebiete der genannten Gemeinde strengstens verboten.

Dies wird mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniss gebracht, dass insbesondere vor dem Bezuge von Reben und Rebenbestandtheilen aus dem Gebiete der obbezeichneten Gemeinde auf das Eindringlichste gewarnt werden muß.

2.

**Erlass des Herrn Magistratsdirectors Alexander Krenn vom 2. October 1891,
M. D. Z. 779,**

betreffend die Evidenthaltung des Bürgerrechtsverlustes infolge strafgerichtlicher Verurtheilung.

Es ist zu meiner Kenntniss gelangt, dass ein wegen eines Verbrechens zu einer schweren Kerkerstrafe verurtheilter Bürger der Stadt Wien ungeachtet der Bestimmungen des §. 17 lit. c der früheren und des §. 12 lit. b der jetzt geltenden Gemeindeordnung in den hieramtlichen Vorschreibungen noch immer als „Bürger“ eingetragen blieb, obwohl die Verurtheilung des Genannten dem Magistrate seinerzeit mitgetheilt wurde.

Behufs Vermeidung ähnlicher Fälle ist in Zukunft von jedem Bureau oder Amte des Magistrates, welches von der strafgerichtlichen Verurtheilung eines Wiener Bürgers, mit welcher der Verlust des Bürgerrechtes verbunden ist, in Kenntniss gelangt, an das mit der Führung der Wahlgeschäfte betraute Magistrate-Departement die Anzeige zu erstatten, welches Departement sodann die Bormerkung des Verlustes des Bürgerrechtes sowohl in den Listen des Conscriptiionsamtes als auch in den Wählerlisten zu veranlassen hat.

3.

Erlaß des Herrn Magistratsdirectors Alexander Krenn vom 4. December 1891,
M. D. Z. 1030,

betreffend die geschäftsordnungsmäßige Bezeichnung der magistratischen Acten nach dem
bezüglichen Wirkungskreise des Magistrates, beziehungsweise des magistratischen Bezirksamtes.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 12 der Geschäftsordnung für den Magistrat und die magistratischen Bezirksämter ersuche ich, daß bei allen Expeditionen schon auf dem Concepte ersichtlich gemacht werde, ob sie vom Magistrate und von einem magistratischen Bezirksamte als politischer Behörde ausgehen, beziehungsweise ob sie den übertragenen Wirkungskreis betreffen, damit die Kanzlei bei ihren Ausfertigungen eine Richtschnur hat.

Es sind demnach auch die in den Departements des Magistrates, in den magistratischen Bezirksämtern, sowie in den betreffenden Kanzleien in Verwendung stehenden blankettierten Ausfertigungen, insoferne sie den Wirkungskreis der politischen Behörde erster Instanz oder den übertragenen Wirkungskreis betreffen, mit der im §. 12 der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Bezeichnung zu versehen.

Die Herren Referenten, die Herren Leiter der magistratischen Bezirksämter und die Kanzleidirection haben daher bei der Neuauflage von Blanketten auf diesen Umstand stets sorgfältig Bedacht zu nehmen. Auf den noch vorrätigen Blanketten sind die entsprechenden Bezeichnungen nachträglich beizusetzen.

4.

Erlaß des Herrn Magistratsdirectors Alexander Krenn vom 5. December 1891,
M. D. Z. 1022,

betreffend Bestimmungen über die Behandlung der Conten über Arbeiten oder Lieferungen
für Gemeindezwecke, ferner bezüglich des Vorganges bei Senkgruben-Einschätzungen und
Trottoirübernahmen durch die magistratischen Bezirksämter.

Bezüglich der Behandlung der Conten über Arbeiten oder Lieferungen für Gemeindezwecke, ferner bezüglich des Vorganges bei Senkgruben-Einschätzungen und Trottoirübernahmen durch die magistratischen Bezirksämter werden folgende Bestimmungen getroffen:

Als Grundsatz hat zu gelten, daß die Auszahlung der Conten ausnahmslos dort zu geschehen hat, wo die Anschaffung erfolgt ist. Je nachdem also die Anschaffung vom Centrale des Magistrates, von einem magistratischen Bezirksamte oder von einem Vorsteher eines Gemeindebezirkes ausgegangen ist, hat die Auszahlung der betreffenden Conten durch die städtische Hauptcasse, durch die Hauptcasse-Abtheilung des Bezirksamtes oder aus der Verlags-casse des Bezirksvorstehers zu erfolgen.

Dasselbe gilt auch von à conto-Zahlungen und Vorschüssen. Die Conten sind, wenn die Anschaffung durch ein magistratisches Bezirksamt erfolgt ist, bei dem daselbst exponierten Bauamtsorgane gegen Empfangsbestätigung abzugeben und von diesem nach der Bestätigung der ordnungsmäßigen Arbeitsleistung oder Lieferung auf dem Conto unter Anschluß des verificierten Bestellscheines im kürzesten Wege der städtischen Buchhaltung zur Adjustierung zu übermitteln.

Bei jenen magistratischen Bezirksämtern, welchen keine Bauamtsorgane zugetheilt sind, hat der Bezirksamtsleiter dafür Sorge zu tragen, daß die beim Bezirksamte überreichten Conten, eventuell unter Intervention eines mit den Bezirksgeschäften betrauten centralen Bauamtsorganes im vorstehenden Sinne entsprechend behandelt und der städtischen Buchhaltung zur Adjustierung zugemittelt werden.

Nach erfolgter Adjustierung der Conten durch die städtische Buchhaltung werden dieselben dem magistratischen Bezirksamte behufs der Vidierung durch den Bezirksamtsleiter und Auszahlung durch die städtische Hauptcasse-Abtheilung zurückgestellt.

Die städtische Buchhaltung wird auf jedem Conto anmerken, bei welcher Casse die Auszahlung zu erfolgen hat.

Bei Vorschüssen und à conto-Zahlungen ist ein analoger Vorgang zu beobachten. Sobald die städtische Hauptcasse davon Kenntniss erhält, daß die Forderungen eines städtischen Contrahenten mit gerichtlichem Verbote belegt wurden, hat dieselbe alle städtischen Hauptcasse-Abtheilungen im aller kürzesten Wege bloß unter Anführung des Namens des betreffenden Contrahenten behufs Sistierung der Zahlungen hievon zu verständigen.

Die commissionellen Senkgruben-Einschätzungen und die Trottoirübernahmen sind vom 1. Jänner 1892 an in allen Gemeindebezirken nur durch das hiezu designierte Bauamtsorgan unter Beziehung eines Vertreters des Bezirksausschusses vorzunehmen und es hat demnach die bisher üblich gewesene Intervention eines Concepts- und eines Buchhaltungsbeamten hiebei zu entfallen.

5.

**Erlaß des Herrn Magistratsdirectors Alexander Krenn vom 11. December 1891,
N. D. Z. 1068,**

betreffend die neue Stempelgebür für Gewerbsanmeldungen, sowie Gesuche um Gewerbsconcessionen und Privatagentien.

Laut Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 6. December 1891, Z. 44.141, intimiert mittelst Erlasses der hohen k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 10. December 1891, Z. 64.805, hat die durch den §. 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1890, N. G. Bl. Nr. 97,

abgeänderte Tarifpost 43 h 1 des Gesetzes vom 13. December 1862, N. G. Bl. Nr. 89, am 21. December 1891 in Kraft zu treten und es entfällt daher von diesem Tage an auf Eingaben, mit welchen der selbständige Betrieb eines freien Gewerbes bei der Behörde angemeldet oder die zum Gewerbsbetriebe erforderliche Concession der Behörde angefragt wird, und um Befugnisse zu Privatagentien im Gemeindegebiete von Wien eine Stempelgebühr von vier Gulden ö. W.

Hievon werden sämtliche Herren Magistratsreferenten, die Herren Leiter der magistratischen Bezirksämter und der Herr Leiter des magistratischen Einreichungsprotokolles zur Kenntnissnahme, weiteren Verlautbarung und genauen Darnachachtung verständigt.



